

Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 10. 11. 1982

Betr.: Programm zur Fortentwicklung des Strafvollzugs

Der Landtag möge beschließen:

Die Niedersächsische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich

I. ein Programm zur Fortentwicklung des Strafvollzugs in Niedersachsen vorzulegen, das

- die Vermeidung sozialer Entwurzelung,
- eine drastische Verminderung der Zahl der Gefangenen und
- eine wirksame Behandlung der im Strafvollzug notwendig verbleibenden Straftäter zum Ziel hat,

und zwar durch

1. Strafrechtliche Maßnahmen

Bei Ersttätern im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität ist die Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe und anderer Sanktionen weiter zurückzudrängen.

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe auch von mehr als einem Jahr ist ihre Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, wenn eine günstige Sozialprognose dies erlaubt.

Der Strafreist ist in der Regel mit Ablauf der Hälfte der verhängten Strafe zur Bewährung auszusetzen, wenn eine günstige Prognose dies erlaubt.

Der Strafreist ist unter besonderen Umständen der Tat oder der Persönlichkeit des Verurteilten und bei Vorliegen einer günstigen Prognose schon vor der Hälfte der verhängten Strafe zur Bewährung auszusetzen.

2. Alternativen zur Freiheitsstrafe

Kann eine Geldstrafe nicht geleistet werden, ist anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe die Tilgung durch freie/gemeinnützige Arbeit zu ermöglichen.

Die Möglichkeiten der Sanktionierung von Straftaten sind dahingehend zu erweitern, daß freie/gemeinnützige Arbeit auch anstelle der Geldstrafe in Betracht kommt.

Bei der Sanktionierung von Straftaten sollten mehr und mehr deliktsbezogene Maßnahmen entwickelt werden und zum Zuge kommen.

Noch mehr als bei Erwachsenen haben bei Jugendlichen pädagogische und therapeutische Maßnahmen außerhalb des Strafvollzuges besondere Bedeutung. Die Vorabempfehlungen der Jugendstrafvollzugskommission sind zu verwirklichen.

Ambulante Straffälligenhilfe, die auch präventiv tätig ist und eine erheblich verbesserte Bewährungshilfe sind wesentliche Instrumente, die den Erfolg von Maßnahmen in Freiheit und die Vermeidung von Rückfällen sicherstellen können. Die ehrenamtliche Bewährungshilfe muß erheblich ausgebaut werden.

3. Maßnahmen beim behandlungsorientierten Strafvollzug

Es sind zügig die Voraussetzungen zu schaffen, daß der Offene Vollzug Regelvollzug wird. Dazu sind zahlreiche kleine Abteilungen des Offenen Vollzuges, zum Teil in Form von Freigängerabteilungen zu schaffen, die so über das Land Niedersachsen verteilt sein müssen, daß alle für den Offenen Vollzug geeigneten Gefangenen wohnortsnah eingewiesen werden können.

Strafgefangene mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sollten nach kurzer Zeit Normalvollzug in den „Freigang“ kommen können.

Die Bemühungen, bestimmte Gruppen von Gefangenen zusammenzufassen (Differenzierung) sind fortzuführen.

Mehrfachbelegungen von Zellen, die dafür nicht geeignet sind, können die Resozialisierung nicht fördern.

Unzulässige Überbelegungen sind menschenunwürdig.

Kurzfristig ist die strafprozessuale Möglichkeit zu nutzen, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus vollzugsorganisatorischen Gründen zu unterbrechen oder aufzuschieben. Auf dem Gnadenwege ist dann zu prüfen, ob der Straftat zu erlassen ist. Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten sind nicht zu vollstrecken.

Die Maßnahmen der Behandlung im Vollzug sind intensiv auszubauen.

Alle Stellen im Sozialdienst sind zu besetzen. Alle Mitarbeiter im Strafvollzug sind optimal für ihre Arbeit an Menschen mit spezifischen persönlichen Defiziten vorzubereiten, ständig fortzubilden und ihren Aufgaben entsprechend zielgerichtet einzusetzen.

Wird eine Freiheitsstrafe bei Jugendlichen vollstreckt, ist eng mit Rehabilitationseinrichtungen und der Bewährungshilfe zusammenzuarbeiten, sowie die Einbeziehung der Bezugspersonen zu ermöglichen (Regionalisierung).

Die Unterbringung von Tätern in sozialtherapeutischen Anstalten muß weiter ermöglicht und auch ausgebaut werden.

- II. die zur Verwirklichung des Programms zur Fortentwicklung des Strafvollzuges erforderlichen gesetzgeberischen Initiativen im Bundesrat zu ergreifen, die notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen und auch gemäß Art. 293 EGStGB eine Rechtsverordnung zu erlassen, um die Möglichkeit zu schaffen, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit tilgen zu können.

Begründung

Die Situation im Niedersächsischen Strafvollzug ist nach wie vor gekennzeichnet durch erheblichen Haftraummangel, durch eine unzulässige Überbelegung der Justizvollzugsanstalten, ungünstige Verteilung der Anstalten und vor allem durch einen mangelnden Stellenwert des Offenen Vollzuges.

Anspruch und Wirklichkeit des reformierten Strafvollzuges klaffen in weiten Bereichen in Niedersachsen weit auseinander.

Die unzulässige Überbelegung der Niedersächsischen Vollzugsanstalten machen ein Programm zur Fortentwicklung des Strafvollzuges in Niedersachsen dringend erforderlich. Die von dem Niedersächsischen Justizminister jetzt verfügte Vollstreckungsunterbrechung nach § 455 a StPO allein kann die Probleme des Vollzuges und der Überbelegung nicht lösen. Diese Notmaßnahme ist nur sinnvoll und vertretbar, wenn sie Teil eines Gesamtkonzeptes wird.

Die Verhängung der Freiheitsstrafe muß mehr als bisher zum letzten Mittel der staatlichen Reaktion auf eine Straftat werden. Es ist daher an der Zeit, daß Alternativen zur Freiheitsstrafe und zum Strafvollzug entwickelt werden.

Hirche

Fraktionsvorsitzender